

Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex) - Ergänzenden Papier zu den Konzeptvorschlägen

Das vorliegende Papier vertieft die Konzeptvorschläge zur Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung flexibel (AsA flex, nach §§ 74 - 75a SGB III), welche die Verbände BBB, VDP und bag arbeit am 23. Januar 2023 an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelten. Die Verbände begrüßen die Dialogbereitschaft, welche die BA in Folge dieser Initiative vermittelte.

Wir möchten betonen, dass die verschiedenen hierin dargelegten Aspekte für eine grundsätzliche Weiterentwicklung des Instrumentes AsA flex in einem **Gesamtzusammenhang** stehen. Die angestrebte Reduzierung von Administration und Bürokratie einerseits sowie die Stärkung der Bedarfsorientierung zu einem auf die individuelle Förderung der jungen Menschen ausgerichteten Instrument andererseits verlangen einen **ganzheitlichen Lösungsansatz**. Gleichwohl sehen wir die Notwendigkeit, weitergehende Fragen, die sich im Zusammenhang mit den konzeptionellen Vorschlägen des Papiers vom 23. Januar 2023 stellen, mit konstruktiven Vorschlägen zu beantworten. Dementsprechend stellen die nachfolgenden Ausführungen eine **Ergänzung des Konzeptpapiers** dar.

1. Gewährleistung einer verbindlichen Personalressource im Rahmen des Aktionsbudgets

Unter den Rahmenbedingungen eines **Aktionsbudgets** auf Ebene der Teilnehmenden, das die Ausgestaltung der individuellen Förderung zwischen den jungen Menschen, Trägerpersonal sowie im weiteren auch den Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen stärkt und Gestaltungsspielräume ausweitet, fragt die Bundesagentur für Arbeit zu Recht nach den **Rahmenbedingungen der Personalausstattung**. Der Sachverhalt hat weitere Relevanz, da die Einführung eines Aktionsbudgets das **Zusammenlegen der Stundenkontingente** für die Elemente Stabilisierung und Stütz- und Förderunterricht voraussetzt. Um unter diesen Bedingungen eine verbindliche Personalausstattung festzulegen, kann auch auf die Erfahrung mit der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) rekuriert werden.

- I. *Demnach würde der Kostenträger für die Professionen Ausbildungsbegleitung und Sozialpädagog*in einen Anteil von mindestens 40%, für Lehrkräfte einen Stellenanteil von mindestens 30% des im Losblatt genannten Maßnahmenvolumens vorgeben.*

Die restlichen 30% stehen den Zuschlagsträgern zur individuellen Gestaltung der Personalausstattung entsprechend der regionalen Bedarfe zu Verfügung. Die prozentualen Anteile gelten grundsätzlich und unabhängig von der tatsächlichen Auslastung.

- II. *Die Einführung prozentualer Korridore würde eine Rückbesinnung auf höhere Qualitätsstandards bei gleichzeitiger Flexibilität erlauben.*

Grundsätzlich erachten wir Verbände Personalkontinuität und sozialversicherungspflichtige Festanstellung als hohes Gut und notwendige Ausgangsbedingung für qualitative und wirksame Angebote zur Unterstützung junger Menschen. Um für die Bedarfsträger die Flexibilität zu erhalten und gleichsam für die ausführenden Träger als auch die Teilnehmenden Bedarfsorientierung zu gewährleisten, erscheint es dennoch geboten den Einsatz von Honorarkräften **unter klaren Vorgaben** zu ermöglichen. Die Summe des festangestellten Personals darf 50% bezogen auf die Mindestabnahmemenge in keinem Fall unterschreiten. Das Risiko einer Aushöhlung der Fachlichkeit im Bereich der Stabilisierungsleistung (Sozialpädagog*in und Ausbildungsbegleitung) besteht aus verschiedenen Gründen lediglich abstrakt: Der Fachkräftemangel wirkt sich auch in den Professionen der Sozialen Arbeit und Pädagogik aus. Fachkräfte befinden sich in einem Bewerber*innenmarkt und eine Tätigkeit auf Honorarbasis ist in der Regel unattraktiv. Eine Entspannung des Fachkräfteengpasses ist mittel- und langfristig nicht absehbar. Aus Trägerperspektive stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Honorarkräften im Element Stabilisierung (sinnvollerweise) entgegen. Des Weiteren entfällt der Bedarf für den Einsatz von Honorarkräften weit mehrheitlich auf den Stütz- und Förderkursbereich, da erfahrungsgemäß eine Vielzahl an Ausbildungsberufen berufsfachlich zu betreuen ist. Auch zukünftig wird das Potenzial für Honorarkräfte maßgeblich durch den Stütz- und Förderunterricht gebunden.

- III. *Wie der gemeinsame Personalkorridor in Punkt 1.I. bereits nahe legt, sollte auch in dem vorgeschlagenen Modell eine Personalunion von Ausbildungsbegleitung und Sozialpädagog*in möglich sein.*

Insbesondere in ländlichen Regionen mit in der Regel kleinen Losen ist die Durchführung in Personalunion oftmals zwingend geboten. Manche Träger machten in der Vergangenheit gute Erfahrung mit der Personalunion und richteten die Konzeption entsprechend aus. Andere Träger pflegen bewusst die Trennung der Professionen. **Beide Varianten sollten dringend erhalten bleiben.**

2. Maßnahmebezogene (teilnehmerunabhängige) Leistungen als separat abrechenbare Größe einführen

In den jüngsten Vergabeunterlagen etablierte der Kostenträger einen Leistungsanteil am Stundenkontingent, der in der fachlichen Diskussion bislang als „Sockelleistung“ diskutiert wurde. Dem Grundsatz nach ist dieser Ansatz zu begrüßen. Die „Sockelleistung“ soll für maßnahmebezogene Leistungen genutzt werden, um eine gute **Auslastung der Angebote** und eine **qualitative Durchführung** mit der Vorbedingung intensiver lokaler Netzwerkarbeit und Akquisetätigkeit zu gewährleisten. Personenbezogene Leistungen sollten hierbei sinnvollerweise nur für junge Menschen abgedeckt werden, die als Interessent*innen in Kontakt mit den Trägern stehen und folglich rein formal noch nicht als Teilnehmer*in gelten. Es liegt in gemeinsamem Interesse von Kosten-, Bedarfs- und Zuschlagsträgern mit der Einführung eines maßnahmebezogenen Leistungsanteils die Abrechnungskomplexität nicht (erneut) zu erhöhen. Eine gesonderte Vergütung ist aus Sicht der Verbände dennoch zwingend nötig: rein maßnahmebezogene Leistungsanteile sind für Qualität und Auslastung essentiell, können sich – je nach Ausgestaltung der Finanzierung - gleichwohl negativ auf

den Bieterwettbewerb auswirken, starke negative Konsequenzen nach sich ziehen, und sich damit auf die Durchführungsqualität auswirken.

- I. *Wir möchten erneut betonen, dass maßnahmebezogene Leistungsanteile von mindestens 20 % bis zu 30 % grundsätzlich wichtig und richtig sind, eine Einführung als Soll-Leistung jedoch kontraproduktiv ist.*

Einerseits trägt eine Soll-Formulierung dem immensen Stellenwert dieser Leistungsanteile nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus eröffnet sie wettbewerbsverzerrender Angebotskalkulation Tür und Tor. Eine in der Vergabeunterlage möglichst konkret und verbindlich formulierte Anforderung ist von enormer Bedeutung. Die Ausweisung eines Prozentkorridors ist nötig um regionale Bedarfe abbilden zu können. Dieser sollte zugleich nicht zu groß sein, da auch dies negative Auswirkungen auf den Bieterwettbewerb ergeben würde.

- II. *In diesem Zusammenhang geben die Verbände nachdrücklich zu bedenken, dass auch die pauschalierte Finanzierung maßnahmebezogener Leistungsanteile – sprich die ausschließlich über Einpreisung der entstehenden Kosten in die Angebotskalkulation abgebildeten Aufwendungen – die Gefahr wettbewerbsverzerrender Angebote nicht hinreichend eindämmt. Um den Anliegen der Bedarfsträger (als auch der Zuschlagsträger) nach bürokratiearmen Verfahren zu entsprechen, schlagen die Verbände vor eine einfach gehaltene tabellarische Abrechnung für maßnahmebezogene Leistungen einzuführen.*

Hierin wäre die (a) Art der Leistung zu vermerken. Diese könnten in einem Drop-Down Auswahlmenü vorgegeben werden. *Es ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Aufgabenfelder die Tätigkeiten vollständig abbilden:*

- Teilnehmendenakquise
- Vertragsanbahnungsgespräche mit Interessent*innen (sie sind formal noch keine Teilnehmenden)
- Sprechstundenangebote und weitere offene Beratungs- und Austauschangebote, z.B. Ausbilderrunden
- werbliche Veranstaltungen (z. B. Ausbildungsmessen, Infoveranstaltungen)
- Gewinnung und Beratung von Betrieben
- allgemeine Netzwerkarbeit
- Vernetzungsaktivitäten im regionalen Hilfesystem
- Sonstiges (um die Eintragung kreativer und neuartiger Formen der Leistungserbringung abbilden zu können)

Weiterhin werden Eintragungen zu (b) den betreffenden Institutionen, sowie (c) Datum und der (d) Zeitumfang in Stunden bzw. Stundenanteilen (15 / 30 / 45 Minuten) gemacht. Die vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten setzen die für eine einfach gehaltene Abrechnung nötige Standardisierung. Freie Eingabefelder können enthalten sein, sollten aber nur im Einzelfall genutzt werden, um erbrachte Leistungen stichwortartig zu konkretisieren oder um kreative Formen der Leistungserbringung („Sonstiges“) einzutragen, sofern sie sich in den vorgegebenen Auswahloptionen nicht hinreichend abbilden. Sollte perspektivisch eine

vollständig über eM@W ablaufende Leistungsabrechnung etabliert werden, ließen sich die geschilderten Abrechnungsanforderungen in den Prozess überführen.

- III. *Zum Zweck einer Plausibilitäts-, Qualitäts- und Rechnungsprüfung und, um dem Informationsrecht der Bedarfsträger zu entsprechen, müsste der Zuschlagsträger die Durchführung maßnahmebezogener Leistungen gesondert dokumentieren, die Dokumentation bei der Abrechnung einreichen und bei Verlangen der Bedarfsträger sowie in Prüfsituationen offenlegen. Eine Quittierpflicht Dritter sollte nicht abverlangt werden.*

3. Vorschlag zur vereinfachten Abrechnung im Rahmen des Aktionsbudgets

Das Aktionsbudget stellt den personenbezogenen Anteil am Gesamtstundenkontingent der Maßnahme dar. Bei Gruppenangeboten liegt das **Teilnehmendenpotenzial** einer Leistungsstunde bekanntlich höher (da mehr Personen partizipieren), insofern ist bei Gruppenangeboten eine gleichförmig zum Aktionsbudget erfolgende Minderung des Gesamtstundenkontingentes wichtig.

- I. *Eine Differenzierung in Unterrichtsstunden (45 Minuten) und Zeitstunden erfolgt nicht mehr. In beiden Elementen kommen Zeitstunden zum Einsatz. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten oder einem Vielfachen davon (30 / 45 / 60 Minuten).*
- II. *Vor- und Nachbereitungszeiten sind in beiden Elementen kalkulatorisch zu berücksichtigen.*
- III. *Die Verbände schlagen vor im Stütz- und Förderunterricht eine Gruppengröße von sechs Personen als Maximum festzulegen (statt aktuell acht Personen).*
- IV. *Gruppenangebote des*der Sozialpädagog*in / Ausbildungsbegleitung können sich hingegen an größere Gruppen richten (bspw. Freizeitangebote, vertrauensbildende Angebote, Gruppenveranstaltungen für informelles Lernen).*

Für die Durchführung von Stütz- und Förderunterricht sollte die Vergabeunterlage klare Vorgaben zur Zulässigkeit von Unterricht für Einzelpersonen machen.

Im Papier vom 23. Januar 2023 machten die Verbände hierzu bereits konkrete und begründete Vorschläge. Den Bedarfsträgern sollte eingeräumt werden auch dann Einzelpersonen-Unterricht zu zulassen, wenn die vorgeschlagenen Kriterien nicht greifen oder nicht zutreffen. Die jüngsten Vergabeunterlagen legen fest: „**Einzelunterricht stellt die Ausnahme dar**“ (Leistungsbeschreibung 2022 / 2023, S. 36, Hervorhebung im Original). Wir haben die Sorge, dass diese Formulierung auf Seiten der Bedarfsträger zu einer engen Auslegung führt. Dies hätte zur Folge, dass die fachtheoretische und grundständige Unterstützung bei Stütz- und Förderunterricht im Einzelfall nicht zu Stande kommt. Hinsichtlich dieser Einzelfälle betonen die Fachkräfte der Träger regelmäßig den Vorteil, welchen die Stundenkontingente eröffnen. Aus unserer Sicht ist es dringend angezeigt, diesen Vorteil zu erhalten.

Wir sind zuversichtlich, mit diesen Ergänzungen und Vertiefungen ein rundes und in sich stimmiges Konzept präsentiert zu haben, stehen aber gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Berlin, 13.März 2023